

Neue Richtlinie für die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare im Freistaat Thüringen

Eric W. Steinhauer

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2004 hat das Thüringer Kultusministerium eine „Richtlinie für die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare im Freistaat Thüringen“ erlassen.¹ Schon seit 2001 bildet Thüringen Bibliothekare für den höheren Dienst an Wissenschaftlichen Bibliotheken aus.² Dieses Engagement ist sehr zu begrüßen. Nach einer bundesweiten Erhebung von März 2003 beträgt der Ersatzbedarf an wissenschaftlichen Bibliothekaren in Thüringen und seinen Nachbarländern Sachsen und Sachsen-Anhalt bis 2012 rund 90 Stellen,³ gleichwohl bilden die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt derzeit keinen bibliothekarischen Nachwuchs aus.

Die Ausbildung in Thüringen dauert zwei Jahre und findet in ihrem praktischen Teil an den Universitätsbibliotheken des Landes statt. Parallel dazu werden in einem postgradualen bibliothekswissenschaftlichen Fernstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin die theoretischen Kenntnisse vermittelt.⁴ Abweichend von der üblichen Praxis in den anderen Ländern, werden die Thüringer Nachwuchsbibliothekare nicht als Referendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf, sondern als Volontäre im befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt.⁵ Die Vergütung richtet sich dabei nach den für Ärzte im Praktikum gelten-

1 Der Text ist als Anhang abgedruckt.

2 Einen Erfahrungsbericht gibt *Glatz*, Das Bibliotheksvolontariat des höheren Bibliotheksdienstes an der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena: Einblicke und Ausblicke, in: BIBLIOTHEKSDIENST 36 (2002), Heft 4, S. 434-438. Vgl. auch den Bericht von *Drechsel*, in: Protokoll des Frühjahrstreffens des Regionalverbandes [des VDB] Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen am 22. März 2003 in Leipzig, TOP 5, online: http://www.vdb-online.org/landesverbaende/sst/berichte/2003-03_lv-sst_fruehjahrstreffen-2003-protokoll.pdf [Stand: 26.10.2004].

3 Vgl. Positionen und Perspektiven der Ausbildung für den höheren Bibliotheksdienst (hD): Bericht der Arbeitsgruppe Bibliotheken, in: BIBLIOTHEKSDIENST 38 (2004), Heft 2, S. 199.

4 Vgl. zum Fernstudium *Jänsch/Kamke*, Das postgraduale Fernstudium „Bibliothekswissenschaft“ an der Humboldt-Universität zu Berlin, in: BIBLIOTHEKSDIENST 37 (2003), Heft 6, S. 723-730.

5 Vgl. aaO (Fn. 3), S. 192.

den Sätzen.⁶ Bislang haben in Thüringen vier Volontäre ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Fünf weitere Volontäre befinden sich gerade in der Ausbildung. Jedes Jahr werden in der Regel zwei neue Volontäre eingestellt, die sich in turnusmäßigem Wechsel auf die Bibliotheken in Erfurt und Jena einerseits sowie in Weimar und Ilmenau andererseits verteilen. Auch für Bibliotheken außerhalb Thüringens kann das Ausbildungsmodell Volontariat als Möglichkeit gesehen werden, selbst geeigneten bibliothekarischen Nachwuchs auszubilden, ohne auf eine landesweite Regelung warten zu müssen. So gesehen verdient die neue Ausbildungsrichtlinie über den Freistaat hinaus Beachtung.

Rechtsgrundlagen der Ausbildung

Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Thüringen und der Humboldt-Universität zu Berlin bildet ein Verwaltungsabkommen über die Entsendung von Bibliotheksvolontären vom 7. Juni 2001.⁷ Rechtsgrundlage für die Ausbildung sind im theoretischen Teil die Studien- und Prüfungsordnungen der Humboldt-Universität zu Berlin, vgl. § 4 des Verwaltungsabkommens.⁸ Für den praktischen Teil gab es bislang keine landesweit verbindliche Regelung. Einige Punkte jedoch hatten die einzelnen Bibliotheken in den Volontärsverträgen geregelt, vgl. auch § 7 des Verwaltungsabkommens. Auf Grundlage der bisher gewonnenen Erfahrungen und nach eingehender Beratung mit den Ausbildungsbibliotheken hat das Thüringer Kultusministerium nun eine eigene Ausbildungsrichtlinie erlassen. Erstmals wurde damit ein rechtlicher Rahmen für das Thüringer Bibliotheksvolontariat geschaffen. Dabei galt es, die theoretische und praktische Ausbildung miteinander zu verzahnen und zugleich eine gewisse Vereinheitlichung in der praktischen Durchführung der Ausbildung sicherzustellen. Auch wenn die Ausbildung an Universitätsbib-

6 Das monatliche Entgelt beträgt ab 1. Mai 2004 1096,38 € im ersten Jahr und 1249,28 € im zweiten Jahr. Ggf. wird ein Verheiratenzuschlag in Höhe von 58,34 € gezahlt, vgl. Thüringer Staatsanzeiger 2003, Nr. 20, S. 944.

7 Abgedruckt bei *Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1696 [Stand: 21./22. Erg.-Lfg. 2004].

8 Im einzelnen sind zu nennen: Studienordnung für den Masterstudiengang Bibliothekswissenschaft im postgradualen Fernstudium mit dem Abschluss Master of Arts (Library and Information Science) [M. A. (LIS)] vom 26. Juni 2002, abgedruckt bei *Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1645 [Stand: 21./22. Erg.-Lfg. 2004], und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bibliothekswissenschaft im postgradualen Fernstudium mit dem Abschluss Master of Arts (Library and Information Science) [M. A. (LIS)] vom 26. Juni 2002, abgedruckt bei *Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1645a [Stand: 21./22. Erg.-Lfg. 2004].

liotheken erfolgt, stellt sie nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) keine Selbstverwaltungsangelegenheit der Hochschulen dar, so dass das Ministerium Einzelheiten auf dem Erlassweg verbindlich festsetzen kann und die Fachaufsicht über die Ausbildung ausübt.

Die neue Ausbildungsrichtlinie enthält in sechs Abschnitten Aussagen mehr allgemeiner Natur. Sie gibt damit einen Rahmen vor, den die einzelnen Bibliotheken bei der Durchführung der praktischen Ausbildung auszufüllen haben.

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Der erste Abschnitt umreißt den Geltungsbereich und legt die Zweiteilung des Volontariats in eine durchgängige praktische Ausbildung an der Ausbildungsbibliothek und in das parallel zu absolvierende Fernstudium in Berlin fest. Beachtung verdient die abschließende Aufzählung der Ausbildungsbibliotheken. Es fällt auf, dass die berühmte und bestandsreiche Herzogin Anna Amalia Bibliothek (HAAB) als einzige reine Forschungsbibliothek im Feistaat nicht als Ausbildungsbibliothek vorgesehen ist, obgleich sie in hohem Maße dafür geeignet wäre. Hier sei auf die „Stellungnahme zur Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen“ des Wissenschaftsrates vom 16. Juli 2004 verwiesen.⁹ Darin wird auf die fehlenden Ausbildungsmöglichkeiten im höheren Dienst für die HAAB aufmerksam gemacht, zugleich aber festgestellt, dass häufig Referendare anderer Dienstherrn ein Praktikum an der HAAB absolvieren.¹⁰ Daher ist es zu bedauern, dass die neue Ausbildungsrichtlinie nicht wenigstens die Möglichkeit eines Volontariates an der HAAB eröffnet hat.

2. Abschnitt: Ziel der Ausbildung

Der zweite Abschnitt nennt als Ausbildungsziel die Befähigung zur Wahrnehmung aller Aufgaben des höheren Bibliotheksdienstes. Dabei wird betont, dass dem Volontär während seiner Ausbildung schon frühzeitig Gelegenheit zu eigenverantwortlichem Arbeiten zu geben ist, vorzugsweise bei der selbständigen Übernahme eines Fachreferates.¹¹ Hier setzt der Erlass für das Thüringer Volontariat einen deutlichen Schwerpunkt beim Fachreferat. Das ent-

9 *Wissenschaftsrat*, Stellungnahme zur Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen, Berlin 2004 (= Drs. 6170/04), online: <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/6170-04.pdf> [Stand: 26.10.2004].

10 AaO S. 32 und S. 41.

11 Die besondere Betonung der Eigenverantwortlichkeit entspricht dem „Leitfaden für die praktische Ausbildung des höheren Bibliotheksdienstes“ des VDB, in: ZFB 43 (1996), S. 643, 647 et passim.

spricht zum einen dem herkömmlichen Tätigkeitsfeld des höheren Dienstes an einer Universitätsbibliothek, zum anderen werden die Volontäre auf den Berufseinstieg vorbereitet, der üblicherweise als Fachreferent erfolgt.

Abschnitt 3: Auswahl und Einstellung der Bewerber

Abschnitt 3 regelt in Grundzügen Auswahl und Einstellung der Bewerber. Die Thüringer Volontäre werden an den jeweiligen Universitäten angestellt. Ein Mitspracherecht des Ministeriums bei der Auswahl ist nicht vorgesehen, ausgewählte Bewerber sind ihm aber anzuzeigen. Somit haben die einzelnen Bibliotheken bei der Auswahl der Bewerber eine recht freie Hand und können auf ihren eigenen Bedarf hin ausbilden. In der Tat wurden von den bisher vier ausgebildeten Volontären zwei in feste Stellen übernommen, eine weitere Volontärin konnte zumindest befristet weiterbeschäftigt werden. Absatz 3 des dritten Abschnitts ordnet an, dass die Ausbildungsrichtlinie Bestandteil des Volontärsvertrages ist.

Abschnitt 4: Praktische Ausbildung

Der vierte Abschnitt benennt Gegenstände der praktischen Ausbildung. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Volontär während des Praktikums alle Bereiche der Bibliothek kennenlernen kann. Besonders hervorgehoben seien hierbei Personalführung und Informationstechnik. In auswärtigen Praktika sollen andere Bibliothekstypen vorgestellt werden. Projektarbeit als Möglichkeit einer beruflichen Profilbildung des Volontärs ist ausdrücklich genannt. Die Ausbildung in der Bibliothek wird durch einen Ausbildungsleiter koordiniert, der auch den Ausbildungsplan erstellt und fortschreibt.

Abschnitt 5: Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung wird im fünften Abschnitt nur kurz behandelt. In Absatz 1 findet sich ein Verweis auf die einschlägigen Berliner Ordnungen. Absatz 2 legt verbindliche Mindestselbststudienzeiten vor den Prüfungen fest. Weitere Regelungen über die Selbststudienzeit enthält die Richtlinie leider nicht, obwohl das postgraduale Fernstudium in Berlin auf rund 1.200 Stunden Selbststudienzeit hin ausgelegt ist.¹² § 4 Abs. 2 der Berliner Studienordnung, auf die die Richtlinie ja verweist und deren Geltung in § 4 des Verwaltungsabkommens mit der Humboldt-Universität festgestellt ist, spricht ausdrücklich von Selbststudienzeiten während der gesamten Dauer der Ausbildung. Auch

12 Vgl. Jänsch/Kamke, Das postgraduale Fernstudium „Bibliothekswissenschaft“ an der Humboldt-Universität zu Berlin, in: BIBLIOTHEKSDIENST 37 (2003), Heft 6, S. 727.

die Referendare, die am Berliner Fernstudium teilnehmen, haben in der Regel ausreichend Selbststudienzeit. Beispielsweise sieht die Studienordnung für die Referendare des Landes Berlin in § 3 Abs. 3 vor, dass trotz der Teilnahme am Fernstudium bei zweijähriger Ausbildungszeit in der Summe nur ein Jahr Praktikum vorzusehen ist. Damit steht den Berliner Referendaren abzüglich der Zeit der Präsenzveranstaltungen an der Humboldt-Universität ein ganzes Jahr für das Selbststudium zur Verfügung. In den Referendariaten herkömmlicher Prägung mit einem Jahr Praxis und einem Jahr Theorie an der Bibliotheksschule, ist sogar schon während des Praktikums in der Regel ein Nachmittag Selbststudienzeit pro Woche vorgesehen.¹³ Vor diesem Hintergrund hätte es sich angeboten, in der Thüringer Richtlinie wenigstens eine allgemeine Selbststudienzeit in „angemessenem Umfang“ vorzusehen. Auf eine detailliertere Regelung kann aber verzichtet werden, da die einzelnen Bibliotheken hier frei sein sollten, die Selbststudienzeiten mit Blick auf Projekte oder konkret anfallende Prüfungen flexibel zu gewähren. Zudem ist es Spezialität und Markenzeichen der Thüringer Ausbildung, dass sie besonders praxisbetont ist, was eine weitgehende Dienstfreistellung wie bei den Berliner Referendaren ausschließt. Bei einer Überarbeitung der Richtlinie sollte aber darauf geachtet werden, dass die allgemeine Selbststudienzeit Erwähnung findet, damit sie im bibliothekarischen Alltag nicht in den Hintergrund gerät.

Abschnitt 6: Abschluss der Ausbildung

Den Abschluss der Ausbildung behandelt der sechste und letzte Abschnitt. Hier wiederholt die Richtlinie lediglich Regelungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für den Fall, dass die Ausbildung nicht im vorgesehenen Zeitraum abgeschlossen werden kann.¹⁴ Der Hinweis auf das BBiG ist freilich sinnvoll, da der Volontärsvertrag auf genau zwei Jahre befristet ist und in der Praxis Unsicherheiten aufgekommen sind, was das für den Fall von Krankheit oder bei einem Scheitern in der Prüfung bedeutet. Darüber hinaus wäre es wünschenswert gewesen, genauer darzulegen, wie das Volontariat abgeschlossen wird. Eine Praxis und Theorie gleichermaßen beschließende Laufbahnprüfung wie beim Referendariat gibt es nicht. Der Master in Berlin als akademischer Abschluss beendet das Fernstudium. Das zweijährige Praktikum hingegen

13 So die „Empfehlungen für die Ausbildung des Höheren Bibliotheksdienstes“ der Kommission für Ausbildungsfragen des VDB, Darmstadt 1986, S. 9.

14 Da das Volontariat nicht als Beamtenverhältnis, sondern privatrechtlich ausgestaltet ist, findet das BBiG Anwendung, vgl. § 2 BBiG. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellt, das Volontariat sei nur ein von der Ausbildung in Berlin losgelöst zu sehendes Praktikum, ist das BBiG über § 19 BBiG in weiten Teilen zu beachten, vgl. *Henssler/Willemsen/Kalb*, Arbeitsrecht, Köln 2004, Rn. 2 zu § 19 BBiG.

wird mit einem nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen erstellten Zeugnis abgeschlossen. Die Master-Urkunde und das Arbeitszeugnis sind also die beiden Dokumente, mit denen sich der Volontär dem bibliothekarischen Arbeitsmarkt stellt.

Volontariat und Laufbahnbefähigung

Ein Wort noch zur Laufbahnbefähigung der Thüringer Volontäre. Sie richtet sich nach dem Laufbahnrecht des einstellenden Dienstherrn. Derzeit besitzen die Volontäre nur bei den Dienstherrn eine Laufbahnbefähigung, die Beamte besonderer Fachrichtung im Bibliothekswesen kennen und als Laufbahnvoraussetzung neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium ein bibliothekswissenschaftliches Aufbaustudium fordern. Das ist etwa beim Bund oder im Land Mecklenburg-Vorpommern der Fall.¹⁵ In den Bundesländern, die eine bibliothekarische Regellaufbahn mit Referendariat haben, können die Thüringer Volontäre mangels Laufbahnbefähigung nur als „andere Bewerber“ unter erschwerten Bedingungen verbeamtet werden. Das gilt kurioserweise auch für den Freistaat Thüringen selbst, der in seinem Laufbahnrecht Bibliothekare nur im mittleren Dienst als Beamte besonderer Fachrichtung kennt,¹⁶ im übrigen aber mangels anderweitiger Regelung für den höheren Dienst nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung voraussetzt. Somit besitzen in Thüringen nur Assessoren die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken.¹⁷ Hier besteht Nachbesserungsbedarf im Landeslaufbahnrecht des Freistaats.¹⁸ Das freilich kann nicht mit einer Ausbildungsrichtlinie erreicht werden.

15 Vgl. etwa Anlage 1 i.V.m. Anlage 4 Nr. III der Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LaufbLVO M-V).

16 Vgl. Anlage 3 Nr. 3 der Thüringer Verordnung über die Laufbahnen der Beamten (ThürLbVO), abgedruckt bei *Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1898 [Stand: 21./22. Erg.-Lfg 2004].

17 Die bibliothekarische Laufbahn ist in der aufgrund von § 9 Abs. 1, 2 Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) erlassenen „Thüringer Richtlinie zur Festsetzung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen“ vom 28. Mai 2002 (abgedruckt in: Thüringer Staatsanzeiger 2002, Nr. 25, S. 1781 f.) geregelt.

18 In ihrem „Positionspapier zu einer verwaltungsexternen Ausbildung Wissenschaftlicher Bibliothekare“ hat die *Kommission für Ausbildungsfragen des VDB* in These 4 gefordert, dass eine mit Prüfung abgeschlossene bibliothekarische Zusatzqualifikation, wie das postgraduale Fernstudium eine ist, als Laufbahnbefähigung anerkannt werden soll, vgl. BIBLIOTHEKSDIENST 33 (1999), Heft 5, S. 765.

Fazit

Das Thüringer Volontariat stellt in der bibliothekarischen Ausbildungslandschaft eine Besonderheit dar, da es außerhalb des Beamtenverhältnisses, aber gleichwohl vergütet angeboten wird.¹⁹ Es zeichnet sich gegenüber den herkömmlichen Referendariaten durch einen starken Praxisbezug aus, der durch die nun erlassene Ausbildungsrichtlinie bekräftigt worden ist. Zugleich werden alle relevante Felder einer modernen Ausbildung genannt. Dabei haben die einzelnen Bibliotheken Freiräume, eigene Akzente zu setzen. Diese recht freie Form der Ausbildung verlangt von den ausbildenden Bibliotheken eine gewisse Disziplin, den Volontär besonders im zweiten Jahr nicht als preiswerte Aushilfe einzusetzen, sondern ihn während der ganzen Zeit wirklich auszubilden, auch wenn dazu vor allem in späteren Phasen des Volontariats mehr und mehr eigenverantwortliche Aufgaben und Projekte gehören. Doch darf darüber nicht die theoretische Fundierung vergessen werden, die durch die Berliner Ausbildung vermittelt, im Selbststudium aber dringend vertieft werden muss.²⁰ Das kommt in der Richtlinie nicht immer deutlich zum Ausdruck.

Inwieweit sich das Modell einer Ausbildung außerhalb des Beamtenverhältnisses gegenüber den für potentielle Bewerber attraktiveren Referendariaten wird behaupten können, bleibt abzuwarten.²¹ Wünschenswert wäre zumindest eine laufbahnrechtliche Relevanz des Volontariats im Freistaat Thüringen

19 Dies entspricht der Forderung der *Ausbildungskommission* im o.g. Positionspapier, wonach eine verwaltungsexterne (= nicht verbeamtete) Ausbildung vergütet sein soll, damit sie attraktiv ist, vgl. These 5, aaO, S. 765 f.

20 Hier kann die Thüringer Ausbildung der für die herkömmlichen, in Theorie und Praxis getrennten Referendariate immer wieder erhobenen Forderung einer stärkeren Verzahnung von Theorie und Praxis in besonderer Weise gerecht werden, vgl. dazu *Buck*, Ausbildungsinstitute und Ausbildungsbibliotheken, in: *Die praktische Ausbildung der Bibliotheksreferendare*, Berlin 1989 (dbi-Materialien; 87), S. 19–27.

21 In *Wissenschaftsrat*, Stellungnahme zur Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen, Berlin 2004 (= Drs. 6170/04), online: <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/6170-04.pdf> [Stand: 26.10.2004], S. 32 wird die fehlende Verbeamtungsmöglichkeit als Nachteil für die Personalgewinnung bei der HAAB genannt. Andererseits besitzt das Volontariat gegenüber der Ausbildung für Wissenschaftliche Bibliothekare im Land Nordrhein-Westfalen an der FH Köln durch die Referendarbezügen vergleichbare Vergütung eine größere Attraktivität, vgl. auch die entsprechende Kritik von *Stäglich*, Die Beendigung der verwaltungsinternen Ausbildung für den höheren Bibliotheksdienst in Nordrhein-Westfalen, in: *Bibliotheken führen und entwickeln: Festschrift für Jürgen Hering zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Thomas Bürger ..., München 2002, S. 247.

selbst.²² Das jedoch ist eine rein berufspolitische Entscheidung, die auf die inhaltliche Ausrichtung und Qualität des Volontariats keinen Einfluss hat.

Insgesamt ist die neue Richtlinie als wichtiger Schritt zur Konsolidierung einer bisher erfolgreichen Ausbildung zu würdigen: Keiner der Absolventen ist zur Zeit ohne Arbeit! Das Erreichte sollte für alle Beteiligten ein Ansporn für die Zukunft sein.

Anhang:

Richtlinie für die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare im Freistaat Thüringen²³

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Richtlinie regelt die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare im Freistaat Thüringen. Als Wissenschaftliche Volontäre des höheren Bibliotheksdienstes werden sie im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zwei Jahre an den Universitätsbibliotheken in Erfurt, Ilmenau, Jena oder Weimar ausgebildet.

(2) Das Volontariat umfasst ein durchgehendes Praktikum an der Ausbildungsbibliothek und ein parallel dazu zu absolvierendes postgraduales bibliothekswissenschaftliches Fernstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin.

2. Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung soll die Volontäre befähigen, Aufgaben des Höheren Dienstes an Wissenschaftlichen Bibliotheken in allen Arbeitsbereichen des Bibliothekswesens wahrzunehmen und sie zu selbständiger Tätigkeit in diesem Beruf anleiten.

(2) Dem starken Praxisbezug der Thüringer Ausbildung entsprechend, soll den Volontären insbesondere im zweiten Ausbildungsjahr in weitem Umfang Gele-

22 Dies hätte nach § 122 Abs. 2 Satz 1 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) die Konsequenz, dass ein Thüringer Volontär bei allen Dienstherren mit bibliothekarischen Fachrichtungsbeamten laufbahnbefähigt wäre. Relevant wäre dies vor allem für Nordrhein-Westfalen, das für seine Fachrichtungsbeamten nur ein Studium an der FH Köln akzeptiert, vgl. § 42 Abs. 4 der Verordnung über die Laufbahn der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (LVO NW).

23 Die neue Ausbildungsrichtlinie wurde mit Schreiben vom 27. September 2004 den Bibliotheken zugestellt. Sie gilt ab dem 1. Oktober 2004. Das Begleitschreiben ordnet einen rückwirkenden Erlass an. Damit ist die Richtlinie auch auf die Volontäre des zweiten Ausbildungsjahres anzuwenden.

genheit zur eigenverantwortlichen Erledigung praktischer Aufgaben gegeben werden, vorzugsweise in einem Fachreferat, das ihrem Studium entspricht.

3. Auswahl und Einstellung der Bewerber

- (1) Die Auswahl der Bewerber für das Volontariat erfolgt durch die jeweilige Ausbildungsbibliothek.
- (2) Die Bewerbung für das Volontariat setzt ein abgeschlossenes Studium mit der Wertigkeit Master, Magister, Staatsexamen, Diplom oder Promotion an einer Universität oder gleichgestellten Einrichtung voraus. Bei der Auswahl der Bewerber sind im Übrigen die Voraussetzungen der Studienordnung des Fernstudiums zu berücksichtigen.
- (3) Der auf zwei Jahre befristete privatrechtliche Arbeitsvertrag (Volontärvertrag) wird zwischen den künftigen Volontären und der jeweiligen Hochschule geschlossen. Diese Richtlinie ist Bestandteil des Vertrages und ist den Volontären auszuhändigen.
- (4) Bis zum 15. Juli eines Jahres sind die Auswahlentscheidungen durch die jeweilige Hochschule dem Thüringer Kultusministerium schriftlich mitzuteilen.

4. Praktische Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung hat das Ziel, die Volontäre mit Organisation, Bestand und Aufgaben einer Wissenschaftlichen Bibliothek vertraut zu machen. Hierzu durchlaufen sie alle Organisationsbereiche ihrer Ausbildungsbibliothek. Im Rahmen von Praktika sollen die Volontäre darüber hinaus Gelegenheit erhalten, andere Bibliothekstypen (darunter auch eine öffentliche Bibliothek) bzw. Informationseinrichtungen kennen zu lernen.
- (2) Gegenstand der praktischen Ausbildung sind insbesondere:
 - Betriebsorganisation (incl. Verankerung in der Hochschule),
 - Management und Personalführung,
 - Informationsmanagement,
 - Fachreferat (Erwerbungsprofile, Budgetcontrolling, Literatur- und Informationsrecherche),
 - Betriebsabteilungen (Erwerbung/Erschließung, Benutzung, Sonderbereiche)
 - Planung, Einsatz und Anwendung moderner Kommunikations- und Informationstechnik in Bibliotheken.
- (3) Die Volontäre sollen in laufende Projekte ihrer Ausbildungsbibliothek einbezogen werden und gegebenenfalls selbst ein Projekt entwickeln und realisieren. Die Teilnahme an auswärtigen Praktika, Besichtigungen, externen Lehrveranstaltungen und Fachtagungen ist wichtiger Bestandteil der prakti-

schen Ausbildung. Die Erstattung von Reisekosten/Tagungskosten erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Ausbildungseinrichtung.

(4) Die Ausbildungsbibliothek ernennt einen Ausbildungsleiter, der selbst Wissenschaftlicher Bibliothekar ist. Dieser erstellt einen Ausbildungsplan. Darin werden Art und Dauer der Tätigkeiten während der Ausbildung in den einzelnen Bereichen der Bibliothek festgelegt. Der Ausbildungsplan wird den Volontären zu Beginn der Ausbildungsabschnitte ausgehändigt.

5. Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung der Volontäre erfolgt im Fernstudium. Sie wird mit dem akademischen Grad eines Master of Arts (Library and Information Science) abgeschlossen. Studium und Prüfung richten sich nach den einschlägigen Ordnungen des Instituts für Bibliothekswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Den Volontären sind zur Vorbereitung auf die Abschlussklausuren je Klausur mindestens ein Arbeitstag und zur Abfassung der Masterarbeit mindestens eine Arbeitswoche als Selbststudienzeit zu gewähren.

6. Abschluss der Ausbildung

Nach § 14 Abs. 1 BBiG endet das Volontariat mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht der Volontär vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Volontariat mit Bestehen der Abschlussprüfung (§ 14 Abs. 2 BBiG). Nach § 14 Abs. 3 BBiG verlängert sich das Volontariat auf Verlangen des Volontärs bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, wenn er die Abschlussprüfung nicht besteht, höchstens jedoch um ein Jahr.

